



Murten, Gemeinde. Grundwasserschutzzonen der Quelfassung « Rougemont » im Eigentum der Industriellen Betriebe der Stadt Murten. Genehmigung des Plans und des Reglementes

gestützt :

auf das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991, besonders auf dessen Artikel 20 ;

auf die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) ;

auf die Verordnung vom 1. Juli 1998 über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) ;

auf die Pflanzenschutzmittel-Verordnung vom 23. Juni 1999 ;

auf die Verordnung vom 9. Juni 1986 über umweltgefährdende Stoffe (StoV) und deren Anhang 4.3 und 4.5, geändert am 29. Oktober 1998 und 31. März 1999 ;

auf das Ausführungsgesetz vom 22. Mai 1974 zum Bundesgesetz vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung ;

auf das Raumplanungs- und Baugesetz vom 9. Mai 1983 (RPBG) ;

auf die vorgängige Zustimmung des Staatsrates vom 18. Juni 2001 ;

auf das Dossier,

in Erwägung :

I. VERFAHREN

Die Gemeinde von Murten hat während 30 Tagen durch Mitteilung im Amtsblatt Nr. 19 vom 10. Mai 1991 den Plan und das Reglement zu den Schutzzonen S der Quelfassung (S1, S2 und S3) « Rougemont » im Eigentum der Industriellen Betriebe der Stadt Murten, öffentlich aufgelegt.

Während der öffentlichen Auflage wurden elf Einsprachen eingereicht.

Diese Einsprachen wurden durch Vereinbarung mit den Industriellen Betrieben der Stadt Murten zurückgezogen.

II. GENEHMIGUNGSANFORDERUNGEN

Pflanzenschutzmittel von Grundwasserschutzzonen S2 (nachstehend : Zone S2)

Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Zone S2 wird namentlich im Anhang 4.3 der Stoffverordnung geregelt. Dieser Anhang wurde durch die Bundesverordnung über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln geändert, die am 1. August 1999 in Kraft getreten ist. Die Ziffern 3 und 4 des Anhangs 4.3 StoV legen zusammengefasst Folgendes dar :

- Das Bundesamt für Landwirtschaft ist beauftragt, eine Liste der Pflanzenschutzmittel zu erstellen, deren Anwendung in der Zone S2 verboten ist.

Demzufolge bleibt die Liste der Pflanzenschutzmittel, deren Anwendung in der Zone S2 verboten ist, gemäss Reglement der Gemeinde Murten bis zur Veröffentlichung der neuen Liste gültig. Nach diesem Datum wird die neue Liste des Bundesamtes für Landwirtschaft von Amtes wegen anwendbar und in das Gemeindereglement aufgenommen.

Das Amt für Umweltschutz hat den Gewässerschutzzonenplan S und das dazu gehörende Reglement für die Quelfassung « Rougemont » geprüft und am 30. Mai 2001 ein positives Gutachten abgegeben.

Klärschlamm und flüssige Hofdünger in der Zone S2

Die Verwendung von Klärschlamm und flüssigen Hofdüngern in der Zone S2 wird im Anhang 4.5 StoV geregelt. Dieser Anhang wurde durch die Verordnung vom 1. Juli 1998 über den Gewässerschutz (GSchV) geändert, die am 1. Januar 1999 in Kraft getreten ist. Somit verbietet Ziffer 33 Abs. 2 des Anhangs 4.5 StoV die Verwendung von Klärschlamm und flüssigen Hofdüngern in der Zone S2. Wenn jedoch aufgrund der Bodenbeschaffenheit gewährleistet ist, dass keine pathogenen Keime in die Grundwasserfassung gelangen, kann der Kanton gestatten, dass pro Vegetationsperiode bis dreimal in angemessenen Abständen je höchstens 20 m³ pro ha ausgebracht werden.

Das Amt für Umweltschutz hat in seinem Gutachten vom 30. Mai 2001 geprüft, ob eine Ausnahme für das Ausbringen von Klärschlamm und flüssigen Hofdüngern zu den oben genannten Bedingungen gestattet werden könne. Es hat hierzu Folgendes festgehalten :

« Hinsichtlich des Rapports des Büro Geotest AG vom 29. Februar 2000 und der Anwendung der neuen Gewässerschutzverordnung (GSchV) und nach Studium der Unterlagen kommen wir zum Schluss, dass eine Ausnahme von den Regeln bezüglich Ausbringung von flüssigem Hofdünger **in der Schutzzone S2 nicht in Frage kommt**. In der Tat liegt die Grundwasserzone, welche die Fassung von « Rougemont » speist, in geringer Tiefe unter der Bodenoberfläche. Das Grundwasser könnte daher sehr leicht durch Keime, Viren und Substanzen, welche in der dünnen Deckschicht nur schwer abbaubar sind, verunreinigt werden.

Demzufolge kann eine Ausnahme zum Verbot für das Ausbringen von Klärschlamm und flüssigen Hofdüngern nicht gestattet werden. Das Reglement der Zonen S für die Quelfassung « Rougemont » muss dementsprechend geändert werden.

Der betroffenen Gemeinde wird eine Frist von fünf Monaten eingeräumt, um ihr Reglement entsprechend dem Verfahren zu ändern, das in den Artikeln 79 ff RPBG dargelegt ist.

III. VERÖFFENTLICHUNG

Dieser Genehmigungsbeschluss muss von den Gemeinderäten im Mitteilungsblatt der Gemeinden oder im Amtsblatt innerhalb von 30 Tagen (Art. 10 ARRPG) veröffentlicht werden,

beschliesst :

1. Der Plan und das Reglement zu den Schutzzonen S der Quelfassung « Rougemont », die von den Gemeinderäten von Murten am 29. November 1991 angenommen wurden, werden mit den in den Erwägungen dargelegten Anforderungen genehmigt.
2. Sie treten mit der Genehmigung in Kraft.
3. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.
4. Mitteilung

an das Amt für Umweltschutz, mit dem Dossier und dem Auftrag zur Weiterleitung dieses Beschlusses an :

- die Gemeinde Murten (Originalbeschluss, mit dem Dossier) ;
- das kantonale Laboratorium ;
- das Oberamt des Seebezirkes ;
- die Industriellen Betriebe der Stadt Murten.

DER STAATSRAT, DIREKTOR



C. Lässer

Freiburg, den 19. Juni 2001

GEMEINDE MURTEN

**SCHUTZZONENREGLEMENT FÜR DIE QUELLWASSERFASSUNG
ROUGEMONT DER WASSERVERSORGUNG MURTEN**

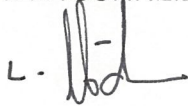
MIT ZUGEHÖRIGEM SCHUTZZONEN-PLAN 1:2000

GENEHMIGUNGSVERMERKE

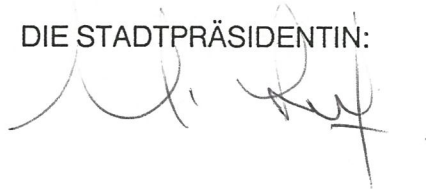
ANGENOMMEN VOM GEMEINDERAT MURTEN

MURTEN, DEN 29. NOV. 1991

DER STADTSCHREIBER:

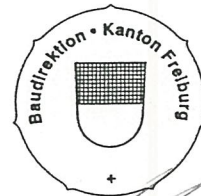


DIE STADTPRÄSIDENTIN:



Genehmigt durch die Baudirektion

Freiburg, den 19 JUIN 2001



Der Staatsrat, Direktor



VERTEILER

EXEMPLARE

STADT MURTEN
WASSERVERSORGUNG MURTEN
PRÄFEKTUR DES SEEBEZIRKS
AMT FÜR UMWELTSCHUTZ

1
1
1
2

PUBLIKATION

AM

UND AM

AMTSBLATT
"MURTENBIETER"

SCHUTZZONENREGLEMENT ZUM SCHUTZZONENPLAN FÜR DIE QUELLWASSERFASSUNG ROUGEMONT DER WASSERVERSORGUNG MURTEN

RECHTSGRUNDLAGEN

- Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG).
- Allgemeine Gewässerschutzverordnung des Bundesrates vom 28. Oktober 1998 (GSchV).
- Verordnung des Bundesrates vom 1. Juli 1998 über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF).
- Kantonales Ausführungsgesetz vom 22. Mai 1974 zum Bundesgesetz vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung.
- Kantonales Ausführungsbeschluss vom 7. Dezember 1992 zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer.

Art. 1 GELTUNGSBEREICH

Die Grundwasserschutzzone S wird unterteilt in die Zonen:

- S1 (Fassungsbereich)
- S2 (engere Schutzzone)
- S3 (weitere Schutzzone)

gemäss Schutzzonenplan.

Art. 2 NUTZUNGSVORSCHRIFTEN

Innerhalb der Schutzzone gelten die nachfolgenden Nutzungsvorschriften.

- Zeichenerklärung:
- + zugelassen
 - verboten
 - b die betreffenden Tätigkeiten und Anlagen können im allgemeinen zugelassen werden. In jedem Fall müssen die Auflagen und Bedingungen der Gewässerschutzbehörden eingehalten werden; in gewissen Fällen müssen Verbote erlassen werden.

Die Wasserversorgungen und die Besitzer der Quell- und Grundwasserfassungen sind verpflichtet, den von den Schutzzonen betroffenen Grundbesitzern die Nutzungsbeschränkungen mitzuteilen und diesen allfällige Ergänzungen bekanntzumachen (z.B. neue Anwendungsverbote von Pflanzenschutzmitteln).

Ausserdem sind sie verpflichtet:

- die Einhaltung der gültigen Vorschriften zu überwachen
- den Zustand risikoreicher Installationen wie Miststöcke, Jauchegruben, Grünfuttersilos, Mineralöltankanlagen, Lösungsmittel- und Pflanzenschutzmittellager regelmässig zu überprüfen, so dass diese kein Wasser verschmutzen können.

Die Anmerkungen sind Bestandteil der Nutzungsvorschriften.

+ zugelassen / - verboten / b bewilligungspflichtig

	S I	Zone S II	S III
A. <u>LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG</u>			
a. <u>Bodennutzung</u>			
Grasbau	+	+	+
Weidegang	b	+	+
Ackerbau	-	+	+
Landwirtschaftliche Intensivkulturen wie Garten-, Obst-, Wein- und Gemüsekulturen	-	b ²	+
Containerpflanzenschulen und ähnliches	-	-	+
Wald	+ ¹³	+	+
b. <u>Düngung</u>			
Ausbringen von Hofdünger und Kehrichtreifkompost	-	+ ^{1,2}	+ ² <i>S. Cocoonmischung Bundelkette</i>
Anwendung von Handelsdünger	-	+ ²	+ ²
Ausbringen von Klärschlamm, Kehrichtkompost und -frischkompost	-	-	+ ²
Ausbringen von Hof- und Handelsdünger, Klärschlamm und Bodenzusätzen im Wald	-	-	-
..... in forstlichen Pflanzgärten	-	-	+
Lanzendüngung	-	-	+
c. <u>Pflanzenschutz</u>			
(Pflanzenschutzmittel, Unkrautvertilgungsmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung)			
Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln	-	+ ²	+ ²
Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln in der Forstwirtschaft	-	+ ²	+ ²
Behandlung von gelagertem Nutzholz mit Pflanzenschutzmitteln	-	-	+ ²
Anwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmitteln in forst- lichen Pflanzgärten	-	-	+ ²

+ zugelassen / - verboten / b bewilligungspflichtig

	S I	Zone S II	S III
Übrige Mittel	-	-	-
Zubereiten der Brühen von Pflanzenbehandlungs- mitteln und anderen chemischen Hilfsstoffen sowie Besei- tigen von Brühresten und Reinigen von Geräten	-	-	+ ²
d. <u>Holzschutzmittel</u>	-	-	+ ²
e. <u>Bewässerung</u>			
Oberflächenwasser	-	+	+
Häusliches, gewerbliches, industrielles Abwasser	-	-	-
f. <u>Übriges</u>			
Befristete Mistlagerung auf Naturboden	-	-	-
B. <u>SPORT- UND AUFENTHALTSANLAGEN</u>			
Grün- und Hartanlagen	-	+	+
Zeltplätze	-	-	-
Plätze für Wohnwagen und Mobilheime	-	-	-
Anwendung von chemischen Pflanzen- behandlungsmitteln	-	b ³	b ³
C. <u>HOCH- UND TIEFBAUTEN</u> (soweit nicht in Spezialgruppen erwähnt)			
Generell	-	-	-
zugelassen sind:			
- Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall, in denen keine wassergefährdenden Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden	-	b ¹²	b ¹²
- Hochbauten mit Schmutzwasseranfall, in denen keine wassergefährdenden Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden; zugelassen sind Mineral- ölprodukte für eigene Heizzwecke	-	- ¹²	b ¹²
- Rauhfuttersilos	-	- ¹²	+
- Injektionen, Dichtungswände	-	-	-
- Ramm- und Bohrpfählung	-	-	b ⁴

+ zugelassen / - verboten / b bewilligungspflichtig

	S I	Zone S II	S III
D. <u>ABWASSERANLAGEN</u>			
Generell	-	-	-
zugelassen sind:			
- Leitungen für Schmutzwasser aus Hochbauten gemäss Buchstabe C	-	-5	b
- Güllegruben und -leitungen, Überflur-Güleetanks	-	-	b
- Leitungen für Kühlwasser, Dachwasser usw.	-	b ¹²	+
- Sickerschächte für Kühlwasser, Wasser aus Wärmepumpen pumpen	-	-	-
- Sickerschächte für Dachwasser	-	b	+
- Sickerschächte für Platzwasser	-	-	-
- Diffuses Versickern von Platzwasser	-	-	b
E. <u>VERKEHRSANLAGEN</u>			
Generell	-	-	-
zugelassen sind:			
- Strassen	-	-5,6,9,14	+ 6,14
- Land- und forstwirtschaftliche Strassen und Wege	-	+ 7,9	+
- Bahnlinien	-	-5	+
- Tunnels, Unterführungen, Einschnitte	-	-	+
- Anwendung von Herbiziden	-	-	-
F. <u>AUTOABSTELLPLÄTZE</u>			
Generell	-	-	-
Zugelassen sind:			
- Park- und Autoabstellplätze ohne Wasseranschluss	-	-12	+
- Nicht-gewerbliche Plätze mit Wasseranschluss (private Garagevorplätze etc.)	-	-	b ¹²

+ zugelassen / - verboten / b bewilligungspflichtig

	S I	Zone S II	S III
G. <u>ANLAGEN MIT WASSERGEFÄHRDENDEN FLÜSSIGKEITEN</u>			
Generell	-	-	-
Zugelassen sind, soweit Schutzmassnahmen gewährleistet, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten zurückgehalten werden:			
- Freistehende Lagerbehälter mit Flüssigkeiten der Klasse 2, die ausschliesslich der Wasseraufbereitung dienen, sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen	+	+	+
- Gebinde mit einem Gesamtnutzvolumen bis 450 Liter je Schutzbauwerk	-	-	+
- Freistehende Lagerbehälter bis zu einem Gesamtvolumen von 30'000 Liter je Schutzbauwerk, sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen	-	-	+ ¹⁰
- Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten der Klasse 1 bis 450 Liter und der Klasse 2 bis 2'000 Liter	-	-	+
- Ersatz von bestehenden, anderen Anlagen	- ¹¹	- ¹¹	- ¹¹
- Wärmepumpen	-	-	b
- Erdsonden	-	-	-
H. <u>UMSCHLAGPLÄTZE UND ROHRLEITUNGEN FÜR FLÜSSIGE UND GASFÖRMIGE BRENN- UND TREIBSTOFFE</u>			
Generell	-	-	-
Zugelassen sind:			
- Rohrleitungen für gasförmige Brenn- und Treibstoffe	-	+	+
J. <u>MATERIALLAGER, DEPONIE, WÄSSENPLÄTZE, FRIEDHÖFE</u>			
Generell	-	-	-
Zugelassen sind:			
- Materiallager von festen, unlöslichen Stoffen	-	-	b

+ zugelassen / - verboten / b bewilligungspflichtig

	S I	Zone S II	S III
K. MATERIALENTNAHMESTELLEN <u>(Kies-, Sand- und Lehmgruben, Steinbrüche)</u>			
Generell	-	-	-
Ausnahmen: beim Vorliegen zwingender Gründe	-	-	b ⁸

Anmerkungen

- 1.1 Es dürfen im Jahr max. 120 m³ Gülle ca. 1:2 verdünnt oder max. 90 m³ Gülle ca. 1:1 verdünnt pro ha ausgebracht werden. Die einzelne Güllegabe darf aber nicht mehr als 30 m³ Flüssigkeit pro ha betragen. Mist dürfen maximal 40 Tonnen pro Gabe auf die ha Land ausgebracht werden. *f. Genehmigung der Bundeskammer*
- 1.2 Gülle und der Mist sind gleichmässig zu verteilen. Beim verschlauchten Güllen ist besondere Vorsicht geboten. Ansammlungen von Gülle in Geländevertiefungen sind zu vermeiden.
- 1.3 Der Boden darf während des Ausbringens weder gefroren, mit Schnee bedeckt noch wassergesättigt sein. Deshalb ist das Ausbringen bei oder unmittelbar nach starken Regenfällen sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze untersagt.
- 1.4 Brachliegende Äcker, d.h. Äcker ohne Gründecke dürfen nicht, oder nur dann gedüngt werden, wenn sie unmittelbar danach bepflanzt oder angesät werden.
- 2 Die Gewässerschutzgesetzgebung verpflichtet jedermann, alle den Umständen entsprechende Sorgfalt anzuwenden, um die Verunreinigung ober- und unterirdischer Gewässer zu vermeiden.

Sie untersagt, feste, flüssige oder gasförmige Stoffe jeder Art, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, mittelbar oder unmittelbar in die Gewässer einzubringen, abzulagern oder in den Untergrund versickern zu lassen (Art. 13 und 14 des eidg. Gewässerschutzgesetzes).

Deshalb sind die zugelassenen Mittel und Stoffe bei der Bewirtschaftung sorgfältig und massvoll anzuwenden. Die für einzelne Produkte verfügbaren Einschränkungen sind einzuhalten.

PFLANZENBEHANDLUNGSMITTEL, die als Wirkstoffe

- ALDICARB
- DAZOMET (DMTT)
- TRICHLORESSIGSÄURE (TCA)
- METAZACHLOR
- TRICLOPYR
- SETHOXYDIM

enthalten, dürfen in Schutzzonen nicht verwendet werden (vgl. Liste auf der folgenden Seite)

Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln in der ganzen Schutzzone S von Quell- und Grundwasserfassungen

WIRKSTOFF	HANDELSNAMEN	ANWENDUNGSBEREICH
Dazomet (Fungizid und Nematizid)	Basamid Granulat (BASF, Maag, Sandoz) Fangosan (Plüss-Stauffer) Dazomet (Leu + Gygax)	Bodendesinfizierung in Gewächshäusern und Saatbeeten, Hausgarten; Desinfizierungsbad für Setzlinge; Vermehrungsfelder für Erdbeersetzlinge gegen Nematoden.
Aldicarb (Insektizid und Nematizid)	Temik 10 G (Union Carbide)	Zucker- und Futterrüben
DD (gaserzeugendes Nematizid)	DD-Shell (Agro-Plant)	vor Erdbeer- und Rebenneuanlagen
TCA (Mittel gegen Ungräser)	verschiedene Firmen	Raps, Rüben, Brache
Napropamid + Metazachlor	Devrinol Plus (Siegfried)	Raps, gepflanzte Kohlgewächse, Erdbeerkulturen
Metazachlor	Talis (Siegfried) Butisan S (BASF)	Kartoffeln
Sethoxydim	Grasidim (Siegfried)	sämtliche Ackerkulturen ausser Getreide und Mais
Triclopyr	Garlon 3 A (Maag)	Wiesen und Weiden, gegen Sträucher und Brennesseln

Das Verzeichnis der verbotenen Pflanzenbehandlungsmittel bildet einen Bestandteil dieses Reglementes. Es wird bei jeder Neuauflage des Eidgenössischen Pflanzenschutzmittel-Verzeichnisses wenn nötig nachgeführt. Die Ergänzungen werden den betroffenen Landwirten mitgeteilt. Auskunft erteilt der Kantonale Pflanzenschutzdienst, Grangeneuve, 1725 Posieux.

Auf Bundesebene sind im Frühjahr 1987 für die Verwendung von Atrazin- und Simazin-Präparaten folgende Weisungen erlassen worden:

Landwirtschaft: Atrazin, das bisher im Maisanbau zur Queckenbekämpfung in Mengen von bis zu 5 kg Aktivsubstanz pro ha (Frühjahrsanwendung), respektive 7 kg/ha (fraktionierte Frühjahrs- und Herbstanwendung) eingesetzt wurde, darf neu nur noch einmal jährlich, vor dem 30. Juni und nur noch in Mengen von 1-1.5 kg/ha ausgebracht werden. Die bisher bewilligten Anwendungen im Weinbau (2-5 kg/ha) und im Anbau von Spargel (1-2 kg/ha) sind gestrichen worden.

Die Mengen für Simazin wurden im Obst- und Weinbau von max. 5 kg/ha auf 1.5-2.5 kg/ha, bei Spargel von max. 5 kg/ha auf 1-2.5 kg/ha und bei Mais von max. 5 kg/ha auf 1-1.5 kg/ha gesenkt; auch diese Anwendungen sind jeweils nur im Frühjahr, spätestens bis zum 30. Juni bewilligt.

Bahnanlagen: Das Bundesamt für Verkehr ordnete im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Umweltschutz als Sofortmassnahme eine Senkung der bisherigen Aufwandmengen für Atrazin auf maximal 4.5 kg Aktivsubstanz/ha an. In den Grundwässerschutz zonen S I bis S III dürfen Herbizide vorsorglich nicht mehr eingesetzt werden.

Weitere Anwendungen: Seit Inkrafttreten der Stoffverordnung am 1. September 1986 gelten überdies verschiedene allgemeine Anwendungsverbote für Pflanzenbehandlungsmittel, z.B. im Fassungsgebiet von Gewässerschutz zonen, im Wald und am Waldrand, auf und an Gemeindestrassen, in und an Oberflächengewässern, auf Böschungen von Strassen und Geleisen, auf Dächern, Terrassen und Lagerplätzen. INTENSIVKULTUREN können unter gewissen Bedingungen zugelassen werden. Sind solche vorhanden oder vorgesehen, müssen die Auswahl der Kulturen, sowie Dünge- und Pflanzenbehandlungsmittel-Fragen mit dem Betriebsberater der zuständigen landwirtschaftlichen Schule, der Wasserversorgung und dem Amt für Umweltschutz besprochen werden.

Wer HOLZ, das in der Zone S III gelagert ist, mit Holzschutzmitteln behandeln will, muss bauliche Massnahmen gegen das Versickern und Abschwemmen treffen.

Ferner sind die Richtlinien und Empfehlungen der eidgenössischen Fachinstanzen zu beachten (vgl. Liste Seite 12).

- 3 Für das Anwenden von Pflanzenbehandlungsmitteln gilt Anmerkung 2 sinngemäss. Totalherbizide, d.h. Wirkstoffe mit sehr breitem Wirkungsspektrum, sind in jedem Falle sehr zurückhaltend anzuwenden.
- 4 Die Anzahl der Pfähle ist auf das statisch erforderliche Minimum zu beschränken.

- 5 Ausnahmen können von der zuständigen Gewässerschutzbehörde bewilligt werden, wenn aus technischen Gründen eine Umgehung der engeren Schutzzone nicht oder nur mit unverhältnismässigen Mehrkosten möglich ist. Als besondere Schutzmassnahme müssen doppelwandige Rohre verwendet werden.
- 6 Einzuhalten sind die Richtlinien des eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau.
- 7 Zugelassen ist nur der Anliegerverkehr für Land- und Forstwirtschaft sowie für die Wasserversorgung.
- 8 Gemäss Art. 32 des eidg. Gewässerschutzgesetzes bedarf die Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material in Gruben und aus oberirdischen Gewässern einer Bewilligung des Kantons.
- 9 Bei bestehenden Strassen sind allenfalls Fahrverbote für Fahrzeuge mit wassergefährdenden Flüssigkeiten auszusprechen (Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse SDR).

Die erforderlichen Verkehrsbeschränkungen auf Strassen, landwirtschaftlichen Flurwegen und Forststrassen, welche durch die engere Schutzzone führen, werden aufgrund von Art. 3 SVG und von Art. 24 SDR erlassen.
- 10 Zwingende Bedingung: Diese Lagerbehälter dürfen nur Heiz- und Dieselöl zur Energieversorgung des Gebäudes oder Betriebes des Inhabers für höchstens zwei Jahre enthalten.
- 11 Ein solcher Ersatz kann durch die zuständige Behörde ausnahmsweise bewilligt werden, wenn durch die projektierte Anlage die Gefahr von Gewässerverunreinigungen in der Schutzzone gegenüber dem bisherigen Zustand entscheidend verringert wird.
- 12 Der Besitzstand wird gewährleistet. Die für den Betrieb notwendigen An-, Um- oder Neubauten werden bewilligt, sofern sie den gewässerschutztechnischen Anforderungen entsprechen.
- 13 Bäume und Sträucher sollen in der Zone S I nur dann angepflanzt oder erhalten werden, wenn der Grundwasserspiegel genügend tief liegt, um eine Gefährdung der Fassung durch eindringende Wurzeln auszuschliessen.
- 14 Es müssen Massnahmen getroffen werden, die das Versickern von Strassenabwasser verunmöglichen.

Art. 3 BESTEHENDE BAUTEN UND ANLAGEN

Für bestehende Bauten und Anlagen gilt:

3.1 Abwasseranlagen (Gruben, Hauskläranlagen, Leitungen)

- Zur Verhinderung des Austrittes von Abwasser sind die Anlagen auf ihre Dichtigkeit zu prüfen. Sie sind wenn nötig auf Kosten des Eigentümers abzudichten oder zu ersetzen.
- In der Zone S II sind die Anlagen ohne Ersatz aufzuheben, wenn es zum Schutz der Wasserfassung notwendig ist.
- Die Prüfung der Anlagen hat innert zwei Jahren, die Anpassung, der Ersatz oder die Aufhebung von Anlagen spätestens sieben Jahre nach Inkrafttreten des Schutz-zonenreglements zu erfolgen. Bei Dringlichkeit sind die Massnahmen unverzüglich durchzuführen.

3.2 Tankanlagen (vgl. Anmerkung 11)

- Zone S III: Altanlagen in Gebäude- und Anbaukellern sind gemäss Art. 57 ff der Verordnung zum Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung durch wassergefährdende Flüssigkeiten vom 28.9.1981 auf Kosten der Eigentümer derart an die geltenden Vorschriften anzupassen, dass sie diesen entsprechen oder annähernd den gleichen Sicherheitsgrad vor Flüssigkeitsverlusten erreichen wie Neuanlagen.
- Müssen erdverlegte Altanlagen ersetzt werden, darf dies nur durch Neuanlagen in Gebäude- oder Anbaukellern geschehen.
- Zone S II: Altanlagen sind anzupassen. Sie dürfen jedoch nicht erweitert oder durch Neuanlagen ersetzt werden. Stellen sie für die Fassung eine unmittelbare Gefährdung dar, sind sie ausser Betrieb zu nehmen.
- Die Anpassung hat anlässlich der nächsten Tankrevision nach Inkrafttreten des Schutzzonenreglements zu erfolgen. Bei Dringlichkeit sind die Massnahmen unverzüglich durchzuführen.

3.3 Der Friedhof von Altavilla darf nicht vergrössert werden.

Anhang

Richtlinien gemäss Anmerkung 2:

- Düngungsrichtlinien für den Acker- und Futterbau der eidg. landwirtschaftlichen Forschungsanstalten, publiziert als Separatdruck aus den "Mitteilungen für die Schweizerische Landwirtschaft", Nr. 2, Jahrgang 20, 1972.
- Wegleitung zu einer umweltgerechten Anwendung von Düngemitteln, herausgegeben von den Eidg. landwirtschaftlichen Forschungsanstalten, der eidg. Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz (EAWAG) und dem eidg. Amt für Umweltschutz, publiziert als Separatdruck aus den "Mitteilungen für die Schweizerische Landwirtschaft", Nr. 8, Jahrgang 22, 1974.
- Richtlinien für die Anwendung von Klärschlamm als Düngemittel in der Landwirtschaft, herausgegeben von obengenannten Stellen, publiziert als Separatdruck aus den "Mitteilungen für die Schweizerische Landwirtschaft", Nr. 7, Jahrgang 20, 1972.
- Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft; herausgegeben von den Bundesämtern für Landwirtschaft und Umweltschutz, dem eidg. Meliorationsamt, den eidg. landwirtschaftlichen Forschungsanstalten, Dezember 1979.
- Umweltprobleme auf dem Lande; Wie lassen sich Schäden in der ländlichen Umwelt vermeiden ? - Empfehlungen; herausgegeben vom Bundesamt für Umweltschutz, Bundesamt für Gesundheitswesen und vom Bundesamt für Landwirtschaft, Nr. 319.400d, 1981, (Vertrieb EDMZ).
- Empfehlungen für die Verwendung von Kehr- und Kompost im Pflanzenbau, herausgegeben von der Zentralstelle für die Beseitigung und Verwertung von Abfallstoffen im Pflanzenbau an der EAWAG, Dübendorf, April 1972.
- Merkblatt über den Schutz des Wassers vor Schädlingsbekämpfungsmitteln vom August 1972, herausgegeben von den eidg. Anstalten für das forstliche Versuchswesen, für Obst-, Wein- und Gartenbau, der EAWAG und der eidg. Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau.
- Pflanzenschutzmittelverzeichnis herausgegeben von:
 - Eidg. Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau, Wädenswil
 - Eidg. Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau, Zürich-Reckenholz
 - Eidg. Forschungsanstalt für Milchwirtschaft, Liebefeld-Bern
 - Station fédérale de recherches agronomiques de Changins, Nyon
 - Bundesamt für Gesundheitswesen, Bern(Vertrieb EDMZ).
- Weisungen des Bundesamtes für Forstwesen; Forstkalender 1980, Anhang S. 62 ff.
- Eidg. Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (StoV) vom 9. Juni 1986

Das vorliegende Reglement und der Schutzzonenplan treten zusammen mit der Genehmigung der Baudirektion in Kraft.

Gemeinde Murten

Schutzzonenplan der Quelfassung "ROUGEMONT"

Eigentümer : Wasserversorgung der Stadt Murten

Masstab 1 : 2'000

Planaufgabe vom 13. Mai 1991 bis 11. Juni 1991

Angenommen vom Gemeinderat

Murten, den 2. NOV. 1991

der Stadtschreiber:

die Stadtpräsidentin:

Genehmigt von der Baudirektion

Freiburg, den 19 JUN 2001

der Staatsrat:

GEOTEST

037.741772
Rte. de la Pallaz
1785 CRESSIER FR

Plan Nr. 86 702 Datum April 1989 gez. Ra kontr. Is Format 111 / 30 cm

LEGENDE :

□ Brunnstube : - Koordinaten : 578'077 / 198'805
- Quelliguss : 340 bis 600 l/min,
Mittelwert ca. 450 l/min

Stollen im Fels, Koordinaten Eingang: 578'082 / 198'790

○ Fassungskammern : Koordinaten ca. 578'075 / 198'725

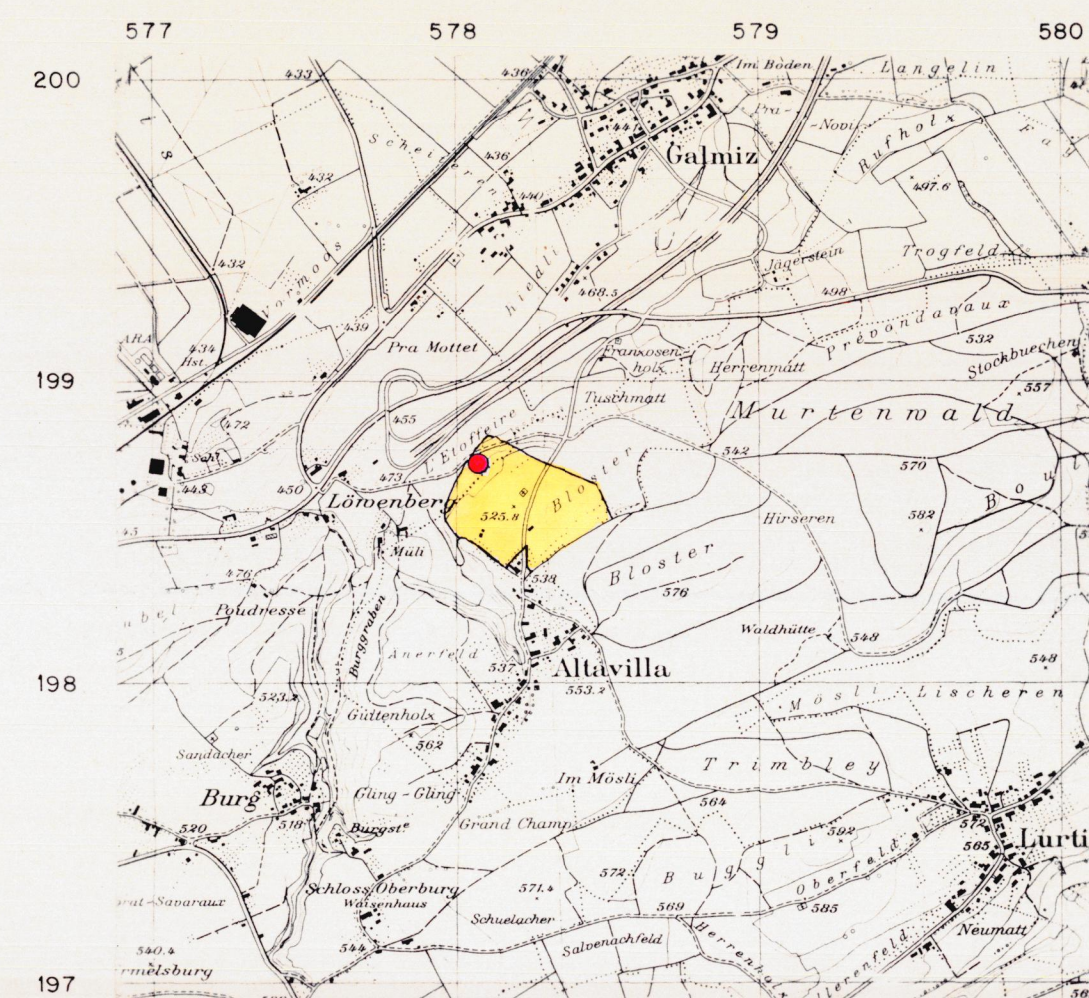
Schutzzone S

S I Fassungsgebiet

S II Engere Schutzzone

S III Weitere Schutzzone

Übersichtsplan (Ausschnitt aus LK 1: 25'000, Blatt 1165 Murten)

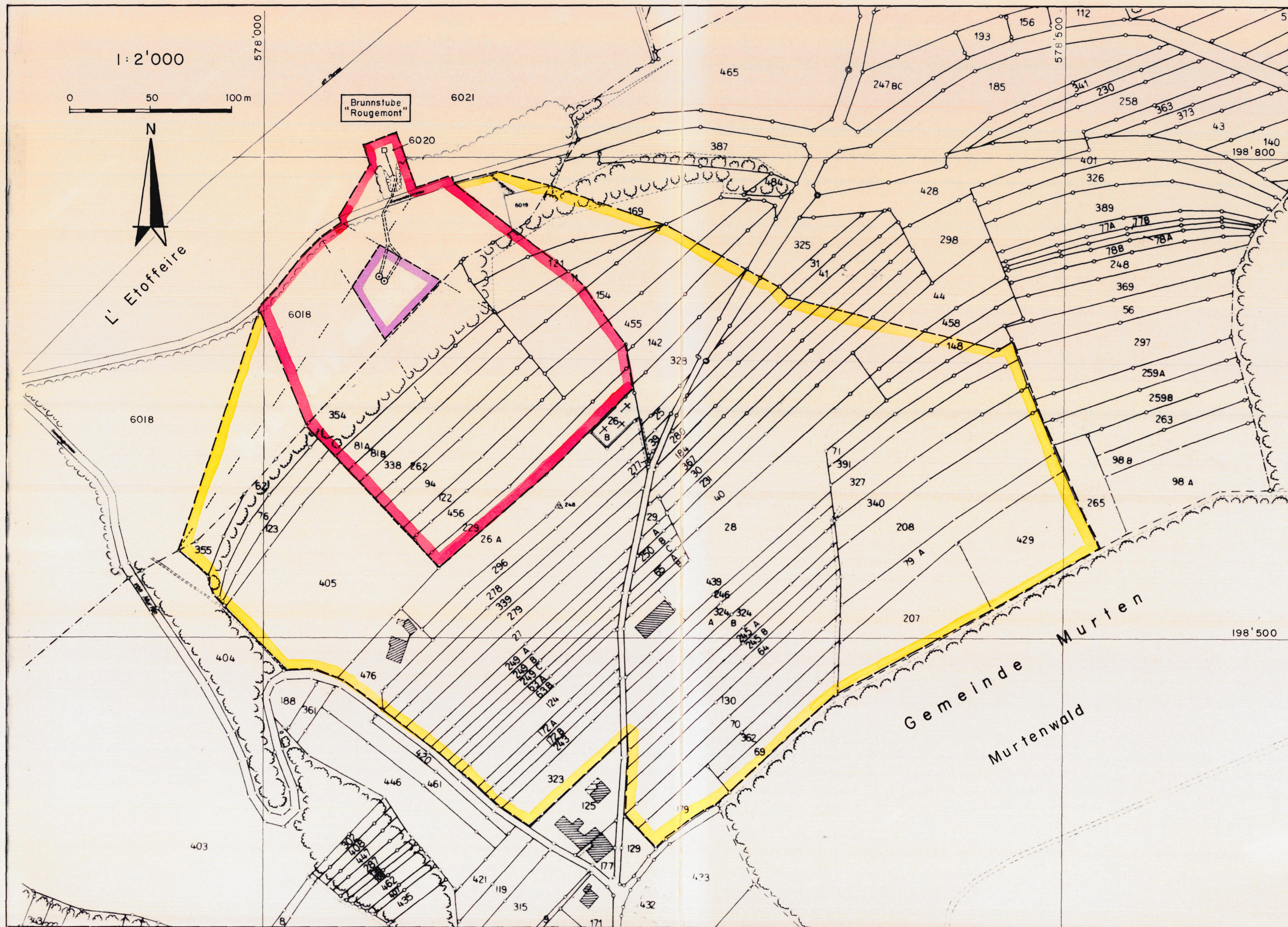


● Fassung
■ Schutzzone S

1 : 2'000

0 50 100 m

N



Gemeinde	Parzelle	Eigentümer	Zone S	Gemeinde	Parzelle	Eigentümer	Zone S
	6018	Ermel Fritz	x x x		246	Herren Therese und Wegmüller Edgar u. Ursula	x
	6021	Freiburg, der Staat	x		324 A		x
	6020	Murten, die Gemeinde	x		327		x
	6019	Schweiz Eidg. schaft BAGF	x		429	Kramer Nelly	x
	11	die Gemeinde (Friedhof)	x x		44		x
	26B		x		456	Lehmann Alfred	x
	71	Audriaz Emma und Bongni Jakob	x		455		x
	391		x		458		x
					94	Pfister Hansruedi	x
	354	Ermel Fritz	x		340		x
	355		x		208		x
	81 A		x		207		x
	B		x		277	Pfister Jakob's Kinder	x
	154	Gabereil Fritz	x x		280		x
	63 A		x				
	65 A		x		405	Schor Margaretha-Elise	x
	79 A		x		476	Sutermeister Peter	x
	26 A		x		62	Weilenmann Max	x
	278		x		296		x
	27		x		148		x
	249 A	Gabereil Hanspeter	x		229		x
	B		x		249 C		x
	184		x		172 B		x
	28		x		243		x
	338		x		25		x
	262		x		39		x
	169		x x		31	Zumbach Emma	x
	121		x x		41		x
	76		x x		29		x
	123		x		250A-C		x
	122		x		245 A		x
	63 B	Gabereil Hermann	x		30		x
	124		x		231		x
	172 A		x		40		x
	65 B		x				
	324 B		x				
	245 B		x				
	64		x				
	130		x				
	70		x				
	179	Gabereil Hermann Alexander	x				
	362		x				
	69		x				
	339	Herren Haus	x				
	279		x				
	323		x				
	142	Herren Therese und Wegmüller Edgar u. Ursula	x				
	328		x				
	325		x				
	367		x				